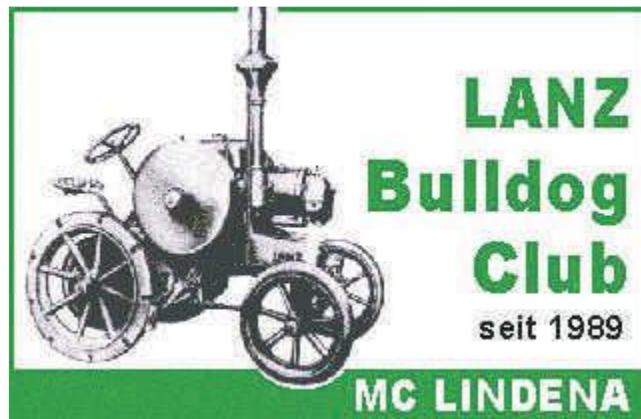


# **Vereinsatzung**

## **Lanz-Bulldog-Club-MC Lindena e.V.**

- Stand 20.09.2020 -  
(Version 2 mit Änderung vom 03.04.2022)



### **Inhalt:**

- 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich**
- 2. Zweck und Ziele des Vereins**
- 3. Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung**
- 4. Erwerb der Mitgliedschaft**
- 5. Verlust der Mitgliedschaft**
- 6. Beitragspflicht, Mitgliedsausweis**
- 7. Organe des Vereins**
- 8. Vorstand**
- 9. Mitgliederversammlung**
- 10. Rechnungsprüfer**
- 11. Auflösung des Vereins**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich**

Der Verein führt den Namen „**Lanz-Bulldog-Club-MC Lindena e.V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in 03253 Doberlug-Kirchhain, Landkreis Elbe Elster. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus mit dem **Aktenzeichen VR 3734 CB** eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember im Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Ziele des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturwerten und die Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere die Erforschung, Erhaltung, Pflege und der Einsatz historischer Landtechnik.

Der Satzungszweck wird im Besonderen dadurch verwirklicht, dass die Wirkungsweise historischer Landmaschinen erforscht und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

## **3. Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Über die Verwendung der Vereinsmittel und Investitionen entscheiden der Vorstand, aber auch zusätzlich 2 Vereinsmitglieder. Letztere müssen dafür durch Mehrheitsentscheid in einer Mitgliederversammlung bestimmt werden und dürfen dabei nicht auch Rechnungsprüfer (gemäß Punkt 8) sein.

## **4. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Beitrittserklärung erfolgt mündlich oder schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand des Vereins kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

## **5. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt oder
- c) durch Vorstandsbeschluss

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt oder
- b) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigen Verhalten schuldig macht oder
- c) ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung, im Verzug ist (siehe Punkt 6)

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **6. Beitragspflicht, Mitgliedsausweis**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds ist von der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages abhängig.

Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

Für Beitragsschulden gelten, was Fälligkeit und Verzug anbelangt, die allgemeinen Regelungen des BGB. Eine Mahnung ist nicht erforderlich, wenn die Beiträge zu einem festgelegten Kalendertag fällig sind. Der Verein hat einen festen

Zahlungstermin bestimmt – bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Entstehen dem Verein Kosten durch das Eintreiben rückständiger Beiträge, kann er sie vom Mitglied einfordern. Bei dreijährigem Rückstand wird das Mitglied fristgerecht gekündigt. Möchte das Mitglied im Verein bleiben, muss es den Beitragsrückstand binnen eines Monats, mit dem vom Vorstand festgelegter Vereinsstrafe, ausgleichen.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand ist das für Doberlug-Kirchhain, Landkreis Elbe Elster, zuständige Amtsgericht.

## **7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Rechnungsprüfer

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Schriftführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem stellvertretenden Kassenwart

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, außer bei a) und e).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich. Frei werdende Ämter können bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes auch kommissarisch an interessierte Mitglieder vergeben werden.

Die Wahl des Vorstands findet im Zuge der Jahreshauptversammlung statt. Eine Briefwahl, über die Wahl des Vorstands, ist ebenfalls zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.

Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung, durch ein Vorstandsmitglied, Protokoll zu führen. Das Protokoll vom Protokollführer sowie dem ersten Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnen.

## **9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des ersten Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das laufende Geschäftsjahr
- c) Bericht des Kassenwarts
- d) Bericht des Rechnungsprüfers
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Personen über 16 Jahren oder vertretene juristische Person) 1 Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen und
- b) Dringlichkeitsanträgen

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine Geheime Wahl muss erfolgen, wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies für notwendig erachtet oder
- b)  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder dies schriftlich begehrt

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder im Fall dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Protokollführer sowie dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden zeitnah zu unterzeichnen.

## **10. Rechnungsprüfer**

Der Verein hat 3 Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins, dem Bürger- und Heimatverein Doberlug-Kirchhain und Umgebung e.V. (Südstraße 76, 03253 Doberlug-Kirchhain) zuzuführen, gebunden an die Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.